

Behutsamkeit befließigen sollen, sich nicht zu viel zutrauen und die Schranken ihres Handwerks, Berufs und Verstandes nicht überschreiten sollen, widrigenfalls sie bestraft werden. Stein- und Bruchschneider sowie Barbierer sollen die für einfache Krankheitsfälle üblichen Mittel, nicht aber starke Arzneien verordnen. Den Patienten ist ein Lohn zu verlangen, über den sie sich nicht beklagen können. Wenn auch hin und wieder dem einen oder dem anderen ein Experiment gelingen kann, so sollen doch alle, die die Barbierer- oder Steinschneidekunst nicht erlernt haben, keine solchen Experimente machen, weil es viele Zufälle gibt, aus denen ein Unglück entstehen kann. Keinem Nachrichten, Landfahrer, Segensprecher oder sonstigen unerfahrenen Gesinde ist es erlaubt, sich irgendeines Schadens anzunehmen, der durch einen Wundarzt oder erfahrenen Meister geheilt werden kann. Auch wenn kein Wundarzt oder Meister sich getraut, die Krankheit zu heilen und der Patient von den vereidigten Meistern besichtigt worden ist, darf kein Segensprecher oder Zauberer zur Heilung herangezogen werden.

Artikel 26: Bei Epidemien sollen die Barbierer und Bader nur das als Gegenmittel geben, was die fürstlichen Ärzte verordnen.

Artikel 27: Wenn es nicht unbedingt erforderlich ist, so soll kein Bader über zwei oder drei Gebäude zugelassen werden, es sei denn es wäre kein Barbierer zur Hand. Besonders in den Städten sollen die Barbierer dann desto fleißiger sein und entsprechend Gesinde halten.

Artikel 28: Kein Bader, der sich nach Erlaß dieser Ordnung in diesem Land niederlassen will und nicht nach dieser Ordnung das Barbiererhandwerk erlernt hat, darf dort, wo am Ort ein Barbier wohnt, zur Ader lassen, Zähne ausbrechen oder Knaben über zehn Jahren die Haare schneiden.

Artikel 29: Kein Bauer oder irgendein anderer, der weder das Bader- noch das Barbiererhandwerk erlernt hat, darf Haare schneiden.

Artikel 30: Ergeben sich zwischen Arzt und Patienten wegen der Kur oder der Bezahlung Streitigkeiten, so soll die Sache vor die vier geordneten Meister gebracht werden, die die beiden Parteien verhören und den Vorfall unparteiisch erörtern sollen. Der schuldige Teil hat eine Strafe zu zahlen. In schweren Fällen soll der Meister ein oder zwei andere oder einen Arzt hinzuziehen und miteinander die Kur beraten. Ergeben sich daraus Zänkereien zwischen den Meistern, so sind solche streitsüchtigen Meister bei den gewöhnlichen Zusammenkünften den geschworenen Meistern anzuzeigen.

Artikel 31: Kein Meister soll dem anderen „über sein Gebäude gehen“, wenn es nicht unbedingt notwendig ist oder der Patient wegen der gegen seine Krankheit gebrauchten Mittel sich zu beschweren Grund hat. In solchen Fällen soll der Schaden durch die verordneten Meister oder zur Kostenersparnis von den zwei am nächsten wohnenden Meistern besichtigt werden und je nach Befund der Patient wieder zum ersten Meister gewiesen oder bei dem anderen gelassen werden. Wer sich und sein Können besonders rühmt und andere verächtlich macht, soll von den geordneten Meistern besonders beobachtet werden.

Artikel 32: Ohne Beisein eines fürstlichen Beamten und eines herrschaftlichen Arztes soll kein Entleibter von einem Meister sezirt werden.

Artikel 33: Weder Barbierer noch Bader sollen die Leute überfordern, worauf auch die fürstlichen Beamten ihr Augenmerk richten sollen.

Artikel 34: Personen, die des Aussatzes verdächtig sind, sollen zweimal jährlich (auf Georgi und auf Michaelis) von einem herrschaftlichen Arzt und den abgeordneten Meistern genauestens untersucht werden. Es soll darüber ein ausführlicher Bericht eingereicht werden.

Artikel 35: Jede untersuchte Person zahlt drei Gulden und dazu sechs Kreuzer für die, die das Untersuchungszimmer putzen und räuchern. Von den drei Gulden bekommt der Arzt anderthalb Gulden, die anderen anderthalb Gulden die anwesenden geschworenen Meister. Der Untersuchte hat das Zeugnis auf seine Kosten anfertigen zu lassen.

Artikel 36: Meister, Gesellen und Lehrjungen sollen über ihre Patienten schweigen, es sei denn, daß es sich um Vorfälle handelt, die strafbar sind (Schlägereien). Diese sind anzuzeigen.

Artikel 37: Alle Gelder, die in der Ordnung erwähnt werden, sind in guter Reichsmünze zu zahlen. Was in der Ordnung nicht besonders erwähnt ist, sollen alle Schnitt- und Wundärzte, Barbierer und Bader so handhaben, wie es Kunst und Handwerksbrauch erfordern und wie es vor Gott, dem Landesfürsten und den Mitmenschen verantwortet werden kann.